

## Sparte TRANSPORT UND VERKEHR

### 508 Fachgruppe der Garagen-, Tankstellen- und Servicestations-unternehmungen

Beschluss der Fachgruppentagung vom 12.09.2018

I. Pro Betriebsstätte und für folgende Betriebsarten ein fester Betrag:

1. Serviceunternehmung .....	EUR	165,00
2. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) .....	EUR	165,00
3. Garagenunternehmung (a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) (b) Bewirtschaftung von freien Flächen .....	EUR	165,00
4. Alle sonstigen Berechtigungsarten .....	EUR	165,00

Bei Zusammentreffen von mehreren Betriebsarten (1 bis 4) an einer Betriebsstätte ist nur der höchste feste Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der feste Betrag pro Betriebsstätte nur einmal zu entrichten.

II. Pro Betriebsstätte für folgende Betriebsarten ein variabler Betrag:

1. Tankstellenunternehmung (Abgabe von Betriebsstoffen für Kraftfahrzeuge inklusive Tankautomaten) nach Anzahl der Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe		
1-3 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe .....	EUR	0,00
4-6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe .....	EUR	0,00
über 6 Zapfauslässe bzw. Bezugsauslässe .....	EUR	0,00

2. Garagenunternehmung

a) Halten von Räumen (z.B. Hoch- und Tiefgaragen) nach Gesamteinstellfläche in m<sup>2</sup>

bis 200 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 8 Stellplätze .....	EUR	0,00
bis 400 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 16 Stellplätze .....	EUR	0,00
bis 800 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 32 Stellplätze .....	EUR	0,00
bis 1.500 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 60 Stellplätze .....	EUR	0,00
bis 3.000 m <sup>2</sup> bzw. bis zu 120 Stellplätze über 3.000 m <sup>2</sup> bzw. mehr als 120 Stellplätze .....	EUR	0,00

b) Bewirtschaftung von freien Flächen pro m<sup>2</sup> und dafür ein fester Betrag pro m<sup>2</sup>. Für 2a und 2b gilt hinsichtlich der Umrechnung von Stellplatz in m<sup>2</sup>: Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m<sup>2</sup> (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz. ....

Allgemeine Bestimmungen:

Ruht (ruhen) die gem. § 2 Abs 1 WKG

mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist eine Grundumlage in der Höhe von .....

.....	EUR	82,50
-------	-----	-------

zu entrichten.

Die Berechnung der Grundumlage erfolgt mit einem festen Betrag pro zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte, zumindest jedoch auf Basis einer Betriebsstätte.